

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 8679/2010- **69**

Betreff:

ITG Informationstechnik Graz GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gemäß
§ 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung; Umlaufbeschluss
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Bearbeiterin: Mag.^a Anneliese Lässer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn:

.....
OR Mopel

Graz, 09.07.2020

Mit Dringlichkeitsverfügung vom 12.03.2020, GZ: A 8 – 8679/2010-65, wurden Herr DI Ulfried Paier und Herr DI (FH) Ing. Alexander Schaffler zum Geschäftsführer per 01.07.2020 der ITG Informationstechnik Graz GmbH (idF kurz ITG genannt) bestellt und Herr DI Friedrich Steinbrucker abberufen.

Punkt Sechstens des Gesellschaftsvertrages der ITG bestimmt, dass die Geschäftsführer im Rahmen ihrer Geschäftsführung die von der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten haben.

Die Geschäftsordnung aus dem Jahre 2010 soll nunmehr geändert werden, um die beschlossene strategische Neuausrichtung der Gesellschaft verbunden mit der laufenden Digitalisierungsoffensive der Stadt Graz und ihrer marktwirtschaftlichen Beteiligungen zu sichern. Insbesondere sind auch die primären Zuständigkeiten der beiden Geschäftsführer zu regeln (siehe Beilage II GO für die GF). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat diese neue Geschäftsordnung der Geschäftsführung bereits im Umlaufwege einstimmig am 01.07.2020 genehmigt.

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl Nr 97/2019, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat mittels Umlaufbeschluss zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl. Nr. 97/2019, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der ITG Informationstechnik Graz GmbH, StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, im Umlaufwege den Anträgen gemäß beiliegendem Umlaufbeschluss zuzustimmen.

Beilagen:

1. Umlaufbeschluss, Beilage I
2. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Beilage II

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 9. Juli 2020

Die Schriftführerin:

Handwritten signature in blue ink

Der/Die Vorsitzende:

Handwritten signature in green ink

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 9.7.2020 Der / Die SchriftführerIn:

Handwritten signature in blue ink

Umlaufbeschluss der Gesellschafter

Gemäß Pkt. Achtens des Gesellschaftsvertrages der ITG Informationstechnik Graz GmbH fassen die Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH und zwar

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. die Stadt Graz mit einem Anteil von | 80% |
| 2. die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
mit einem Anteil von | 19 % |
| 3. die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
mit einem Anteil von | 1 % |

folgenden schriftlichen

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter der ITG Informationstechnik Graz GmbH erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufweg einverstanden.
2. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2020, A 8 – 8679/2010-68.

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz	ja		StR Dr. Günter Riegler
------------	----	--	------------------------

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH			
---------------------------------------------------	--	--	--

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH			
------------------------------------------	--	--	--

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.07.2020, GZ.: A 8 – 8679/10-68

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der ITG Informationstechnik Graz GmbH

§ 1 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht aus den von den Eigentümern der ITG jeweils zu Geschäftsführern bestellten Personen. Den GeschäftsführerInnen obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH, soweit dies nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 2 VERANTWORTLICHKEIT

1. Die Geschäftsführung ist in ihrer Gesamtheit für die Leitung und Führung der Gesellschaft verantwortlich. Die GeschäftsführerInnen führen die Gesellschaft gemeinsam. Sie sind verpflichtet, dabei die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Unternehmers/Unternehmerin anzuwenden.
2. Die GeschäftsführerInnen führen die Geschäfte nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Steuerungsrichtlinien der Stadt Graz, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (jeweils in den geltenden Fassungen), sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
4. Die GeschäftsführerInnen sind verpflichtet, einander gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jede/r GeschäftsführerIn ist berechtigt, in alle Unterlagen des anderen Geschäftsführerbereiches Einsicht zu nehmen.
5. Insbesondere hat die Geschäftsführung für die Weiterentwicklung des Unternehmens, die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die Einrichtung eines internen Kontrollsystems (IKS) und die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu sorgen, sowie die Generalversammlung einzuberufen und den festgelegten Informationspflichten nachzukommen.

6. Im Sinne einer erweiterten Geschäftsführung bilden die GeschäftsführerInnen mit den Führungskräften der ITG Informationstechnik GmbH ein Führungsteam, das alle Entscheidungen mit Wirkung auf den Erfolg des Unternehmens gemeinsam trägt.
7. Das 4-Augen Prinzip stellt einen wesentlichen Bestandteil des IKS (Internes Kontrollsystem) dar. Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung, Zahlungsfreigaben, Vertragsabschlüsse werden im Innenverhältnis, ohne die Vertretung im Außenverhältnis zu beschränken, von der jeweils zuständigen Führungskraft aufgrund des bestehenden fundierten Wissens gewissenhaft und eingehend geprüft, die interne Prüfung mit Paraphe bestätigt und vom/von der fachlich zuständigen GeschäftsführerIn danach gezeichnet.
8. Die beiden GeschäftsführerInnen vertreten einander wechselseitig.

§ 4 AUFGABENVERTEILUNG

1. Für Geschäfte des täglichen Betriebes haben die GeschäftsführerInnen eine Aufgabenverteilung gemäß Anlage vorgenommen.
2. Durch die getroffene Aufgabenverteilung werden weder gesetzliche oder vertragliche Pflichten der GeschäftsführerInnen noch deren Gesamtverantwortung geschmälert.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRERSITZUNG, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Geschäftsführersitzungen sollen regelmäßig je nach Erforderlichkeit stattfinden, wobei die Termine einvernehmlich von den GeschäftsführerInnen im Voraus festgelegt werden. Dem Verlangen eines/einer GeschäftsführerIn nach Abhaltung einer Sitzung ist von den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung nach Möglichkeit zu entsprechen.
2. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der GeschäftsführerInnen anwesend ist.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNGSBESCHLÜSSE, PROTOKOLLE, RUNDLAUF

1. Geschäftsführungsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.
2. Geschäftsführerbeschlüsse können auch schriftlich im Rundlaufverfahren gefasst werden, wenn kein/keine GeschäftsführerIn diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 INFORMATIONS- UND GENEHMIGUNGSPFLICHT IM IKT-BEIRAT

1. Der IKT-Beirat, bestehend aus den EigentümervertreterInnen des Magistrates der Stadt Graz und der Holding Graz, bildet das Gremium für die verbindlichen Vorgaben der AuftraggeberInnen (Kunden) gegenüber der ITG Informationstechnik Graz GmbH.
2. Der IKT-Beirat beschließt die IT-Strategie, die Organisation der Aufgabenerbringung, die gesamte Vorhabensplanung (Projektplanung) und legt die Preise der IT-Services in Abstimmung mit der Geschäftsführung fest.
3. Die Zusammensetzung des IKT-Beirates kann auf Wunsch der entscheidungsbefugten Mitglieder erweitert werden.
 - a. Mitglieder entscheidend
 - i. Leitung Magistrat: Magistratsdirektor Stadt Graz
 - ii. Leitung Holding: CEO Holding
 - b. Mitglieder beratend
 - i. Finanzen Magistrat: Leitung
 - ii. Finanzen Holding: Leitung
 - iii. Strategische IT (Auftragsmanagement Magistrat)
 - iv. IT und interne Services (Auftragsmanagement Holding)
 - v. ITG: Geschäftsführung
 - c. Selektive Teilnahme im Anlassfall
 - i. ITG: Fachexperten
 - ii. Abteilung für Kommunikation (Magistrat): Leitung
 - iii. Marketing & Kommunikation (Holding): Leitung

4. Die Geschäftsführung berichtet im IKT-Beirat mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte (inklusive Informationen zu Personalressourcen und laufenden Projekten) und die Lage der Gesellschaft, insbesondere im Vergleich zur Jahresplanung.
5. Eine Einberufung des IKT-Beirates kann sowohl durch die Geschäftsführung als auch durch die entscheidungsbefugten Mitglieder (siehe Punkt 3) erfolgen.

§ 8 ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE IM ITG-AUFSICHTSRAT

1. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte in Form eines Quartalsberichtes zu informieren. Der Quartalsbericht stellt die wirtschaftliche Situation der ITG dar und umfasst Informationen zu Personalressourcen und laufenden Projekten, die aktuelle Lage der Gesellschaft, insbesondere im Vergleich zur Jahresplanung (Soll-Ist-Vergleich) und die zukünftige Entwicklung (Jahresvorschaurechnung).
2. Art und Umfang des zu erstellenden Quartalsberichtes richten sich nach den, für Unternehmen der Stadt Graz gültigen Reportingstandards und den Vorgaben aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
3. Die Geschäftsführung bedarf in nachfolgend angeführten Geschäftsfällen der Zustimmung des ITG-Aufsichtsrates, die rechtzeitig vor Setzung der Maßnahmen einzuholen ist.
 - a. Investitionen deren Anschaffungskosten EUR 200.000,00 (Euro zweihunderttausend) im einzelnen oder EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen. Weiters ist das jährliche Investitionsprogramm in detaillierter Form vor der Genehmigung in der Generalversammlung im Aufsichtsrat zu beraten und zu genehmigen.
 - b. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Barvorlagen, Leasingfinanzierungen und Krediten, die EUR 1.000.000,00 (Euro 1 Million) insgesamt übersteigen.
 - c. Die Gewährung von Darlehen und Krediten, die EUR 200.000,00 (Euro zweihunderttausend) im einzelnen oder EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen.

- d. Die Ausübung des aus der Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften erfließenden Stimmrechts.
- e. Die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.
- f. Die Erweiterung der Geschäftstätigkeit über die Grenzen der Stadt Graz hinaus.
- g. Die Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige bzw. Änderung des Unternehmensgegenstandes.
- h. Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der zukünftigen Geschäftspolitik.
- i. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben bzw. die Gründung von Gesellschaften.
- j. Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Kaufpreis oder die Belastung mehr als EUR 10.000,-- (in Worten Euro zehntausend) beträgt.
- k. Die Erteilung und der Widerruf einer Prokura; in dringenden Fällen kann über den Widerruf im Nachhinein berichtet werden; die Entscheidung über die Besetzung von Organfunktionen, sowie die Entscheidung über die Erteilung von Prokura in Tochtergesellschaften.
- l. Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat; das betroffene Mitglied ist sowohl in der Beratungsphase vor Beschlussfassung und bei der Beschlussfassung von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- m. Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen mit DienstnehmerInnen wenn der monatliche Bruttobezug € 5.000,00 inkl. sämtlicher Nebenleistungen und Prämien übersteigt.
- n. Bestellung und Änderung des Wirtschaftsprüfers.

§ 9 PERSONALANGELEGENHEITEN

Grundsätzlich werden Personalangelegenheiten, die über die Personalführung im Tagesgeschäft hinausgehen, insbesondere Aufnahme und Kündigung von MitarbeiterInnen, Entlohnung, Lohnverrechnung, Fahrtkosten- und Spesenvergütung usw. in Abstimmung mit den geltenden

Richtlinien der Holding Graz vorgenommen. Neueinstellungen unterliegen dem Kollektivvertrag Versorgungsbetriebe der Holding Graz.

§ 10 ALLGEMEINE VERWALTUNGSAGENDEN; FINANZBUCHFÜHRUNG

Bezogene Leistungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung wie Materialeinkauf (BBG-Abrufe), Personalabrechnung, Buchhaltung und Budgetierung sind nach den Regeln abzuwickeln, welche für die Stadt Graz und deren Tochterunternehmen Gültigkeit haben.

§ 11 ZEICHNUNG

1. Schriftstücke in Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung für das Unternehmen zukommt bzw. die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen, sind durch zwei Geschäftsführer bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zu zeichnen.
2. Die durchgängige Einhaltung des 4-Augen-Prinzips ist sicherzustellen.
3. Die Geschäftsführer müssen sicherstellen, dass im Rahmen der Kontozeichnungsberechtigung ebenfalls das 4-Augen-Prinzip gewährleistet ist.

§ 12 VERTRETUNG, URLAUB

Die Urlaubseinteilung der Geschäftsführer erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen in gegenseitiger Abstimmung und wechselseitiger Vertretung.

§ 13 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die GeschäftsführerInnen sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Sie haben über die ihnen in ihrer Eigenschaft als GeschäftsführerIn zur Kenntnis gelangenden

Angelegenheiten der Gesellschaft nach außen hin strenge Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung bzw. Änderungen derselben treten mit Beschlussfassung durch die Eigentümerversammlung der ITG in Kraft.

Datum und Bestätigung der Beschlussfassung durch die Eigentümer:

Vorsitzende/r des Aufsichtsrats

Datum/Unterschrift ITG Informationstechnik Graz GmbH Geschäftsführer:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.07.2020, GZ: A 8 – 8679/2010-68

ANHANG: Aufgabenverteilung der Geschäftsführer

Gemeinsame Aufgaben:

- Strategische Ausrichtung des Unternehmens und Geschäftspolitik
- Aufbau eines nachhaltigen Innovationsmanagements
- Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems
- Einhaltung der branchenüblichen Compliance- und Securitystandards
- Schnittstelle zur Stadt Graz, zur Holding Graz AG und Zusammenarbeit mit allen Kunden und Lieferanten
- Finanz- und Ressourcencontrolling in Verbindung mit einem unternehmensweiten Qualitätsmanagement
- Jährlicher Investitionsplan
- Finanzierung und Veranlagung
- Aufstellung Jahresabschluss samt Anhang
- Koordination und Organisation interner Prozessabläufe
- Einberufung des Aufsichtsrates (nach vorheriger, schriftlicher Ermächtigung durch den AR-Vorsitzenden)
- Einberufung des Aufsichtsrates auf Verlangen der GF nach § 30i GmbHG
- Personalmanagement
- Prämienregelungen für MitarbeiterInnen


Name Geschäftsführer: DI (FH) Alexander Schaffler


- Verantwortung für Organisationseinheiten: Personal, Recht&Compliance, Government, IT Solutions, Frontend Infrastructure
- Prozessverantwortung für alle Kernprozesse der verantworteten Organisationseinheiten im Unternehmen
- Erstellung Budget und mittelfristige Planung in den verantworteten Organisationseinheiten
- Operative Personalverantwortung in den verantworteten Organisationseinheiten


Name Geschäftsführer: DI Ulfried Paier

- Verantwortung für Organisationseinheiten: Finance, Einkauf, ERP (SAP), Collaboration- & Cloudtechnologien, Backend Infrastructure, Support / Serviceline
- Prozessverantwortung für alle Kernprozesse der verantworteten Organisationseinheiten im Unternehmen
- Erstellung Budget und mittelfristige Planung in den verantworteten Organisationseinheiten
- Operative Personalverantwortung in den verantworteten Organisationseinheiten

Datum/Unterschrift der Geschäftsführung:

	Signiert von	Lässer Anneliese
	Zertifikat	CN=Lässer Anneliese,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-07-02T13:08:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-07-02T15:31:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-07-06T08:59:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.